

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)

A. Zielsetzung

Erhebungen über die Bevölkerung und das Erwerbsleben auf Stichprobenbasis werden in der Bundesrepublik Deutschland seit dem Jahre 1957 durchgeführt. Das z. Z. geltende Gesetz läuft mit dem 31. Dezember 1974 aus. Die Erhebungen im Rahmen des Mikrozensus ermöglichten es, für die Arbeiten von Regierung und Parlament aktuelle statistische Unterlagen kurzfristig und kostensparend zur Verfügung zu stellen.

Den neuen politischen Anforderungen entsprechend werden in dem vorliegenden Gesetzentwurf die Periodizität der Erhebungen und die zu erfragenden Sachverhalte neu geregelt (Angaben über vermögenswirksames Sparen, Aus- und Weiterbildung, Ausländer und Pendler, Mietbelastung).

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß das Gesetz am 31. Dezember 1982 außer Kraft tritt, um es dann neuen politischen Forderungen anpassen zu können.

B. Lösung

Die Statistik wird auf repräsentativer Basis (1 v. H. der Bevölkerung mit kleineren Unterstichproben) durchgeführt. Dieses Verfahren ist kostensparend und erbringt kurzfristig die für politische Entscheidungen benötigten Daten.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die dem Bund und den Ländern durch die Anpassung des Gesetzes an die derzeitigen politischen Erfordernisse entstehenden Mehrkosten halten sich im Hinblick auf die aus den Erhebungen zu gewinnenden Erkenntnisse in einem vertretbaren Rahmen, zumal durch die Änderung der Erhebungssätze (1 v. H. bzw. 0,5 v. H.) auch für die Länder verwertbare Ergebnisse anfallen werden.

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau bzw. Verbraucherpreise.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (V/3) – 205 10 – Mi 1/74

Bonn, den 27. Dezember 1974

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 412. Sitzung am 18. Oktober 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Über die Bevölkerung und das Erwerbsleben wird in den Jahren 1975 bis 1982 eine Bundesstatistik auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) durchgeführt.

§ 2

(1) Die Statistik wird einmal jährlich mit einem Auswahlatz von 1 % und einmal jährlich mit einem Auswahlatz von 0,5 % der Bevölkerung erhoben.

(2) Die Statistik besteht aus einem Grundprogramm, das im Bedarfsfall durch Zusatzprogramme erweitert werden kann.

(3) Im Rahmen des Grundprogramms werden die Erhebungen halbjährlich mit gleichen Tatbeständen und in ein- oder mehrjährigen Abständen mit wechselnden Tatbeständen durchgeführt.

§ 3

(1) In dem Grundprogramm werden folgende Tatbestände erfaßt:

1. Merkmale der Person, der Familie, des Haushalts, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz;
2. wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere Erwerbstätigkeit;
3. soziale Verhältnisse, insbesondere soziale Sicherheit sowie vermögenswirksames Sparen;
4. berufliche Verhältnisse, insbesondere Tätigkeitsmerkmale sowie Aus- und Weiterbildung;
5. bei Ausländern Merkmale der zu unterhaltenen Familienangehörigen, Sprachkenntnisse, Aufenthaltsdauer;
6. bei Pendlern benutztes Verkehrsmittel, Zeitaufwand für den Weg und Entfernung;
7. Mietbelastung und Unterbringung des Haushalts;
8. Fragen zur Gesundheit;
9. Angaben über Urlaubs- und Erholungsreisen;
10. Zahl und Geburtsjahr aller lebend geborenen ehelichen Kinder;
11. Vertriebenen- (Flüchtlings-) eigenschaft.

(2) Erhebungen über die Tatbestände in Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden zweimal jährlich, über die Tatbestände in Absatz 1 Nr. 3 und 9 einmal jährlich, über die Tatbestände in Absatz 1 Nr. 4 bis 8 im Abstand von 2 Jahren und über die Tatbestände in Absatz 1 Nr. 10 und 11 im Abstand von 4 Jahren durchgeführt.

(3) Die Tatbestände in Absatz 1 Nr. 4 bis 7, 10 und 11 werden mit einem Auswahlatz von 1 %, die Tatbestände in Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 8 mit Auswahlätzen von 1 % und 0,5 % und der Tatbestand in Absatz 1 Nr. 9 mit Auswahlätzen von 0,5 % und 0,1 % der Bevölkerung erhoben.

(4) Die Erteilung der Auskunft zu dem Tatbestand des Absatzes 1 Nr. 8 ist freiwillig.

§ 4

(1) In Zusatzprogrammen, deren Auswahlätze den Auswahlatz des Grundprogramms nicht überschreiten dürfen, können sonstige, dem § 1 entsprechende Tatbestände erfaßt werden. Zusatzprogramme und die Festlegung der darin zu erhebenden Tatbestände werden durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates angeordnet; im übrigen gilt § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469). Die Zusatzprogramme dürfen nur Tatbestände umfassen, deren Erhebung zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist. Sie sind nach Art und Umfang auf das notwendige Maß zu beschränken und so zu gestalten, daß die Auskunftspflichtigen möglichst wenig belastet werden.

(2) Zur Vorbereitung der Zusatzprogramme können Probeerhebungen auf freiwilliger Grundlage mit einem Auswahlatz von höchstens 0,1 % der Bevölkerung durchgeführt werden.

§ 5

Auskunftspflichtig sind alle volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden minderjährigen Personen, auch für minderjährige oder behinderte Haushaltsmitglieder; für Personen in Anstalten, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen auch die Leiter dieser Einrichtungen.

§ 6

(1) Die Erhebungen werden durch persönliche oder schriftliche Befragung durchgeführt. Die Abgabe schriftlicher Angaben in verschlossenem Umschlag ist zulässig.

(2) Die mit der Befragung zu betrauenden Personen sind von den zuständigen Landesbehörden auszuwählen; sie müssen Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten.

§ 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Gesetzliche Entwicklung**

Das Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 16. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 213) sah Erhebungen für die Jahre 1956 bis 1959 vor. Durch das Gesetz vom 5. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 873) wurde dieser Zeitraum – unter Erweiterung des Merkmalskatalogs – bis 1962 verlängert. Das Gesetz vom 21. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 767), das an die Stelle der bisherigen Vorschriften trat, sowie das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1456) verlängerten den Zeitraum nochmals bis zum 31. Dezember 1968 bzw. bis zum 31. Dezember 1974.

II. Bedeutung des Mikrozensus

Der Mikrozensus hat sich in den Jahren seines Bestehens bewährt. Die Ergebnisse der Repräsentativerhebungen haben bestätigt, daß es auf diesem Wege möglich ist, wichtige statistische Unterlagen für nationale und supranationale Zwecke kurzfristig und kostensparend zu beschaffen. Daher ist eine weitere gesetzliche Regelung als Grundlage für die Fortführung der bewährten Erhebungsmethode notwendig.

Mit Hilfe des Mikrozensus ist es gelungen, u. a. über die demographische Gliederung der Bevölkerung, die Struktur und Veränderung des Erwerbslebens, die soziale Sicherheit und die Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge fortlaufend neuestes Zahlenmaterial zu erhalten. Die Ergebnisse des Mikrozensus werden von zahlreichen öffentlichen und privaten Stellen sowie wissenschaftlichen Instituten benötigt. Die Enquête über die Situation der Frau im Beruf, Familie und Gesellschaft, der Familien- und Jugendbericht sowie die Sozialenquete konnten sich u. a. auf diese Daten beziehen.

Der Mikrozensus hat ferner zu einer erheblichen Rationalisierung der gesamten amtlichen Statistik beigetragen. Durch seine Einführung konnte der Zeitraum zwischen den umfassenden Volks- und Berufszählungen auf etwa zehn Jahre ausgedehnt werden. Die Wohnungs- bzw. Einkommens- und Verbrauchsstichproben in den Jahren 1962/1963, 1965, 1969, 1972 und 1973 konnten durch Verwendung des Mikrozensus und seiner Erhebungsorganisation wesentlich vereinfacht und verbilligt werden.

Im Bereich der europäischen Zusammenarbeit war es möglich, mit Hilfe des Mikrozensus in den Jahren 1960, 1968 bis 1971 und 1973 die für alle Länder der Europäischen Gemeinschaften vereinbarte bzw.

angeordnete gemeinsame Stichprobe über Arbeitskräfte rationell in einer dem deutschen System entsprechenden Weise durchzuführen. Dem langfristigen Arbeitsprogramm der Europäischen Gemeinschaften entsprechend sollen diese Erhebungen ab 1975 wieder jährlich durchgeführt werden.

Die Zusatzbefragungen zum Mikrozensus haben das Zählungsprogramm der Volks- und Berufszählungen 1961 und 1970 einerseits entlastet und andererseits rationell ergänzt und für eine Reihe von gesetzgeberischen Maßnahmen wesentliche Informationen geliefert.

III. Änderungen im Erhebungskonzept

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen und zur Abstimmung mit anderen Statistiken werden Auswahlsätze und Periodizität des Mikrozensus geändert.

Die Tatbestände des bisherigen Grundprogramms werden in einen konstanten, künftig halbjährlich mit einem Auswahlatz von 1 % (im April) bzw. 0,5 % (im Oktober) zu erhebenden Teil und einen variablen, in ein-, zwei- oder mehrjährigen Abständen zu erhebenden Teil getrennt.

Der konstante Teil erfaßt Merkmale der Person, der Familie, des Haushalts, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere die Erwerbstätigkeit. Die 1 %-Erhebungen sind erforderlich, um jährlich einmal ein gut differenziertes Bild der sozioökonomischen Gliederung der Bevölkerung, insbesondere des Erwerbslebens, sowohl in sachlicher als auch in regionaler Untergliederung zu gewinnen. Gleichzeitig bildet die 1 %-Stichprobe eine wichtige Basis für die in größeren zeitlichen Abständen durchzuführenden Wohnungs- sowie Einkommens- und Verbrauchsstichproben. Die bisherigen vierteljährlichen 0,1 %-Erhebungen des Mikrozensus, die seinerzeit hauptsächlich mit dem Ziel eingeführt wurden, kurzfristig Daten über die Veränderung der Erwerbstätigkeit zu vermitteln, können durch die für 1974/1975 vorgesehene Einführung einer kurzfristigen Beschäftigten- und Entgeltstatistik für die versicherungspflichtigen Arbeitnehmer in ausreichender wirtschaftssystematischer und regionaler Gliederung ersetzt werden. Um so bedeutungsvoller ist jedoch die Durchführung einer zweiten jährlichen Erhebung (mit einem Auswahlatz von 0,5 % im Oktober), die für Länder (ggf. Reg.-Bezirke) repräsentative Ergebnisse liefert, mit dem Ziel der Ergänzung der Beschäftigtenstatistik, u. a. um Angaben über Selbständige, mithelfende Familienangehörige, Beamte und Nichterwerbstätige. Ferner ist zu berücksichtigen, daß im Rahmen der 0,5 %-Grunderhebungen Zusatzprogramme erhoben werden und daß vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (SAEG) erwogen wird, halbjährlich in den Ländern der Europäischen Gemeinschaften Stichprobenerhebungen über die Ar-

beitskräfte mit einem Auswahlatz von 0,5 % durchzuführen. Außerdem wird durch den Auswahlatz von 0,5 % die Aussagefähigkeit der Ergebnisse für Länder erhöht und die Erhebungs- und Aufbereitungsorganisation erfährt eine gleichmäßige Auslastung.

Der variable Teil erfaßt wie bisher Angaben über berufliche und soziale Verhältnisse, insbesondere über die soziale Sicherheit und die Vertriebenen-/Flüchtlingseigenschaft. Durch die Aufnahme dieser Merkmale in den variablen Programmteil wird das konstante Grundprogramm entlastet. Außerdem wird die Möglichkeit geschaffen, die geforderten neuen Tatbestände (Vermögenswirksames Sparen, Aus- und Weiterbildung, Ausländer- und Pendlermerkmale, Mietbelastung und Unterbringung) periodisch wiederkehrend in den variablen Teil des Grundprogramms aufzunehmen.

In den variablen Teil des Grundprogramms sollen ferner als neue Tatbestände frühere „Zusatzprogramme“ aufgenommen werden, die aufgrund der Notwendigkeit einer regelmäßigen Erhebung bisher entgegen den beabsichtigten Zielsetzungen in Rechtsverordnungen angeordnet wurden. Damit wird es möglich, daß in Rechtsverordnungen zukünftig nur ad hoc relevante, einmalige Erhebungen angeordnet werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Diese Vorschrift regelt den Umfang und Bereich der auf repräsentativer Grundlage durchgeführten Statistik. Das neue Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) soll bis einschließlich 1982 gelten. Dadurch wird sichergestellt, daß bis zum Vorliegen der Ergebnisse aus der für 1981 geplanten nächsten Volks- und Berufszählung fortlaufend entsprechende Angaben über die Bevölkerung zur Verfügung stehen. Der Mikrozensus soll auch diesmal keine unbefristete Rechtsgrundlage erhalten, denn es hat sich gezeigt, daß neben einem konstanten Bestand an Informationsbedürfnissen ein Teil im Laufe der Zeit an Interesse verliert und neue Informationsbedürfnisse entstehen. Daher soll weiterhin die Möglichkeit gegeben sein, die Rechtsgrundlage in größeren Zeitabständen dem gewandelten Bedarf an Informationen anzupassen.

Zu § 2

In diesem Paragraphen wird festgelegt, daß die Erhebung in Form von Grundprogramm und Zusatzprogrammen erfolgt. Diese Aufteilung soll auch zukünftig beibehalten werden, um neben der Festlegung von laufend oder in regelmäßigen Abständen erhobenen Tatbeständen die im Mikrozensus liegende Möglichkeit rascher Ermittlung wechselnder aktueller Tatbestände auszunutzen. Es wird hierzu auf Abschnitt III des Allgemeinen Teils der Begründung verwiesen.

Zu § 3 Abs. 1

Diese Bestimmung regelt die im Grundprogramm erfaßten Tatbestände. Nummer 1 enthält den Katalog der zu erfassenden demographischen Tatbestände und Merkmale.

Nummer 2 soll Angaben über die sozioökonomische Struktur der Bevölkerung und die wirtschaftliche Gliederung der Erwerbstätigen erbringen. In Verbindung mit den bevölkerungsstatistischen Daten über Alter, Geschlecht und Familienstand liefern sie außerdem Unterlagen für die Vorausschätzungen des Arbeitskräftepotentials und dienen als Ergänzung der neuen Beschäftigtenstatistik.

Nummer 3 sieht Angaben über die sozialen Verhältnisse (insbesondere soziale Sicherheit) und zum vermögenswirksamen Sparen vor. Die Fragen nach der sozialen Sicherheit gehören schon zum „klassischen“ Fragenprogramm, müssen nun aber insbesondere mit der Beschäftigten- und Entgeltstatistik abgestimmt werden. Ergänzende Fragen im Mikrozensus sind insbesondere deshalb erforderlich, weil die Beschäftigtenstatistik nicht alle Erwerbstätigen und Sozialversicherten erfaßt und auch keine Auskunft über Lebensversicherungen sowie die betriebliche Altersvorsorge gibt. Außerdem ermöglicht es nur der Mikrozensus, den Komplex der sozialen Sicherheit im Familienzusammenhang zu sehen.

Um dem Ersuchen des Bundestages in seiner Entschließung vom 4. Juni 1970 über die Bereitstellung von statistischen Informationen über die Anwendung des Dritten Vermögensbildungsgesetzes – 3. VermBG in der Fassung vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 930) zu entsprechen (Bericht über die 56. Sitzung, Drucksachen VI/860, zu VI/860), ist es notwendig, die Arbeitnehmer im Rahmen des Mikrozensus jährlich zu fragen, ob sie vermögenswirksam gespart haben und welche der in § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Anlageformen gewählt wurden.

Dabei interessieren nicht nur die Angaben zu den einzelnen Personen. Es kommt vielmehr auch darauf an, das vermögenswirksame Sparen im Familienrahmen zu sehen, insbesondere die Sparintensität der Familie im Zusammenhang mit dem Haushaltseinkommen und dem sozialen Status. Bisher gibt es keine Statistik, die diesen Nachweis jährlich liefern kann.

Zu Nummer 4: Über die laufend zu erhebenden Merkmale der wirtschaftlichen Gliederung der Erwerbstätigen und ihrer Stellung im Beruf (vgl. Nummer 2) hinaus sollen nunmehr in zweijährigem Abstand außer den bereits bisher erfragten Angaben zum Beruf die den Beruf kennzeichnenden Tätigkeitsmerkmale ermittelt werden. Mit ihrer Hilfe kann – als Ergänzung zu der konventionellen beruflichen Gliederung – ein genaueres Bild der von den Erwerbstätigen ausgeübten Tätigkeiten gewonnen werden. Sie sind ferner von ausschlaggebender Bedeutung für die Fragen der Umschulung von Arbeitskräften, die im Zuge der Automation und

anderer Rationalisierungsmaßnahmen an ihren bisherigen Arbeitsplätzen nicht mehr benötigt werden, sowie für die berufliche Eingliederung der Ausländer.

Die Erweiterung des Erhebungskatalogs um Fragen zur Aus- und Weiterbildung (einschließlich Ausbildungsstand) war in diesem Zusammenhang unerlässlich. Die Ergebnisse schaffen in Verbindung mit den übrigen Informationen des Mikrozensus verbesserte Grundlagen zur Abschätzung des gegenwärtigen Standes und des Ausbaubedarfs in bestimmten Bereichen des Bildungswesens. Sie bilden damit eine wichtige Voraussetzung für eine wirksame Bildungsplanung.

Nummer 5 sieht besondere Angaben für Ausländer vor. Die Hauptaufgabe des Mikrozensus in diesem Zusammenhang ist es, die Lebensverhältnisse der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer besonders im Haushalts- und Familienzusammenhang laufend zu beobachten und sie der Situation der deutschen Bevölkerung gegenüberzustellen. Angesichts der Bedeutung der ausländischen Arbeitnehmer gewinnen die sich mit dem Zugang ausländischer Familien ergebenden Fragen immer mehr an Bedeutung. Der Mikrozensus lieferte bereits im bisherigen Rahmen Daten über die Ausländer. Durch die zusätzlichen Merkmale in den Grunderhebungen des Mikrozensus sollen noch vorhandene Informationslücken geschlossen werden, um damit eine Reihe zusätzlicher Daten für die Ausländerpolitik zur Verfügung zu stellen.

Fragen zu Nummer 6 tragen dem Sachverhalt Rechnung, daß der Lebensbereich vieler Menschen immer weiter über den Wohnbereich hinausreicht. Für Planungszwecke, insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung und Landesplanung, ist die Beobachtung des Umfangs der Pendlerbewegungen unerlässlich, da sie die Verflechtungen der Regionen aufzeigen. Diese Angaben dienen der Fortschätzung der in den Volks- und Wohnungszählungen ermittelten Pendlerströme und tragen dazu bei, regionalstatistische Analysen zu verbessern.

Nummer 7 fordert Angaben über die Mietbelastung und Unterbringung der Haushalte. Es ist wohnungspolitisch erforderlich, in kürzeren Zeitabständen als sie dem Erhebungsturnus der 1 %-Wohnungstichproben entsprechen, zuverlässige Angaben über das Mietengefüge und die Mietentwicklung u. a. in Abhängigkeit von der Art der Unterbringung und der sozialen Struktur der Haushalte und Familien zur Verfügung zu haben.

Die Ergebnisse zu dem Merkmalskomplex in Nummer 8 sind aus gesundheitspolitischen Gründen und im Rahmen des Gesamtsystems der Morbiditätsstatistik unerlässlich. Sie vermitteln Erkenntnisse über die Morbidität der Bevölkerung und geben Einblicke in die Veränderungen im Krankheitsgeschehen. Außer einigen wesentlichen Grundmerkmalen zu Krankheiten und Unfällen, wie u. a. Häufigkeit,

Dauer und Art der Krankheit, sollen auch Krankheitsrisiken und die Vorsorge gegen Krankheiten ermittelt werden. Ferner ist Nummer 8 die Grundlage für die Ermittlung statistischer Angaben über die in der Bundesrepublik lebenden körperlich, geistig und seelisch Behinderten.

Nummer 9 sieht Angaben zu Urlaubs- und Erholungsreisen vor. Um den Reiseverkehr, der eine immer größer werdende wirtschaftliche, soziale und gesundheitliche Bedeutung hat, und seine Veränderungen zu beurteilen, sind Fragen für eine laufende Beobachtung dieses Tatbestandes unerlässlich. Im einzelnen sollen Angaben über Reiseziele im Inland und Ausland (Reiseströme), Art und Dauer der Reisen, die benutzten Verkehrsmittel und Unterkunftsorten sowie über die Höhe der für die Reisen aufgewendeten Mittel gewonnen werden. Angaben über die Ausgabenstruktur des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs sind für eine Verbesserung der Nachweisungen u. a. in der Zahlungsbilanz von besonderer Bedeutung.

Die zu Nummer 10 gehörenden geburtenstatistischen Angaben sollen Unterlagen über die Zahl der Kinder je Familie und die Geburtenfolge in den verschiedenen Bevölkerungsschichten liefern. Dieses statistische Grundmaterial über die Familien ist auch für Bevölkerungsvorausschätzungen erforderlich. Die Ermittlung geburtenstatistischer Angaben gehört zum Grundprogramm der internationalen Empfehlungen (ECE, Konferenz Europäischer Statistiker, UN).

Zu Nummer 11: Aus dem bisherigen Tatbestandskatalog des Mikrozensus ist die Frage nach der Vertriebenen- und Flüchtlingseigenschaft übernommen worden. Da jedoch einerseits Veränderungen in der Struktur der betroffenen Bevölkerungsgruppen nur noch langfristig zu erwarten sind und andererseits eine exakte statistische Erfassung – insbesondere der Personen ohne Ausweis – immer problematischer wird, erfolgen nur noch Erhebungen in vierjährigen Abständen.

Zu § 3 Abs. 2 bis 4

Die im Grundprogramm erfaßten Tatbestände werden entweder halbjährlich (konstante Merkmale) oder periodisch wiederkehrend (variable Merkmale) erhoben. Die Prozentsätze für die Stichprobenerhebungen wurden jeweils so bemessen, daß je nach Zielsetzung entweder nur Bundesergebnisse (bei 0,1 %-Erhebungen) oder sachlich und regional tief gegliederte, signifikante Ergebnisse erzielt werden können. Die zeitlichen Abstände der Befragungen sind so gewählt, daß einerseits das Grundprogramm der jeweiligen Erhebung nicht überlastet, andererseits auch die Aktualität der Ergebnisse gewährleistet wird.

Die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Tatbestände werden in jede Erhebung einbezogen.

Zum Tatbestand soziale Verhältnisse (Nummer 3) sollen Grundangaben aus dem Bereich der Sozialversicherung jährlich, ergänzende Angaben zur sozialen Sicherung (Lebensversicherungen, betriebliche Altersvorsorge und andere) jedoch nur im Abstand von 2 Jahren jeweils mit einem Auswahlatz von 1 % erfragt werden. Zum vermögenswirksamen Sparen sollen in jeder 0,5 %-Erhebung Fragen gestellt werden, da jährliche Ergebnisse für sozialpolitische und volkswirtschaftliche Überlegungen dringend erforderlich sind und der Erhebungssatz von 0,5 % der sachlich gebotenen Gliederung entspricht.

Die Erhebung zu den Urlaubs- und Erholungsreisen (Nummer 9) soll jährlich – im Abstand von 3 Jahren mit einem Auswahlatz von 0,5 % und in den dazwischenliegenden Jahren abweichend von § 2 Abs. 1 mit einem Erhebungssatz von 0,1 % – durchgeführt werden. Mit den 0,1 %-Erhebungen wird eine kontinuierliche Beobachtung des Reiseverkehrs für das Bundesgebiet insgesamt gewährleistet. Die 0,5 %-Erhebungen sollen in regelmäßigen Abständen signifikante Ergebnisse für die Bundesländer liefern.

Die Fragen zur Aus- und Weiterbildung und den Tätigkeitsmerkmalen (Nummer 4) sowie die besonderen Fragen an die Ausländer (Nummer 5) sollen ab 1975 im Abstand von 2 Jahren mit einem Auswahlatz von 1 % gestellt werden. Wegen der großen Bedeutung von Veränderungen im Bildungs- und Ausbildungssektor einschließlich Umschulung und Fortbildung, von Veränderungen bei den Tätigkeitsmerkmalen und der Notwendigkeit, den Komplex der sozialen Sicherheit im Zusammenhang mit den beruflichen Verhältnissen zu sehen, sowie der relativ hohen Mobilität von Ausländern, ist eine kontinuierliche Beobachtung dieser Tatbestände unerlässlich.

Angaben zu den Pendlermerkmalen (Nummer 6) sowie der Mietbelastung und Unterbringung der Haushalte (Nummer 7) sollen in zweijährigem Rhythmus mit einem Auswahlatz von 1 % erfolgen, und zwar erst ab 1978, da die für 1975 vorgesehene Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung auch den Nachweis regional tiefgegliederter „Pendlerströme“ ermöglicht.

Fragen zum Gesundheitszustand (Nummer 8) sollen ab 1976 im Abstand von 2 Jahren abwechselnd mit einem Auswahlatz von 0,5 % bzw. 1 % gestellt werden. Dadurch ist in vierjährigem Abstand auch eine tiefe regionale Gliederung möglich.

Die geburtenstatistischen Merkmale (Nummer 10) sowie die Vertriebenen-(Flüchtlings-)eigenschaft (Nummer 11) sollen, beginnend mit 1977 bzw. 1978, nur in vierjährigem Abstand zwischen den Volkszählungen mit einem Auswahlatz von 1 % erhoben werden.

Die Fragen zur Gesundheit sollen freiwillig beantwortet werden. Nach den Erfahrungen der bisher durchgeführten freiwilligen Befragungen führt das zu ausreichenden Ergebnissen.

Zu § 4

Absatz 1 regelt die Zusatzprogramme des Mikrozensus. Sie ermöglichen es, Zahlenmaterial, z. B. über aktuelle sozial- und wirtschaftspolitische Fragen, relativ schnell zu erhalten. Im Interesse einer kontinuierlichen Planung ist vorgesehen, die im Rahmen des Zusatzprogramms zu erhebenden Tatbestände etwa alle 3 Jahre durch jeweils 3 Jahre geltende Rechtsverordnungen festzulegen. Es soll aber auch die Möglichkeit gegeben sein, in besonders eiligen Fällen, z. B. bei Anforderungen der EG-Kommission, die notwendigen Fragen für das Zusatzprogramm außerhalb des vorgesehenen Turnus von 3 Jahren anzuordnen.

Aus methodischen Gründen ist es in manchen Erhebungsfällen erforderlich, Probeerhebungen vorzuschicken. Absatz 2 gibt die Möglichkeit zu eng begrenzten Probeerhebungen zur Vorbereitung und Prüfung der Realisierbarkeit der geforderten Zusatzprogramme.

Zu § 5

§ 5 regelt die Auskunftspflicht.

Die Verpflichtung aller volljährigen Personen zur Auskunftserteilung ist notwendig, um die erforderlichen Auskünfte in ausreichendem Maße zu erhalten. Daneben müssen auch minderjährige Personen, die einen eigenen Haushalt führen, auskunftspflichtig sein. Da es sich bei den in Anstalten, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen wohnenden oder untergebrachten Personen z. T. um Personen handelt, die infolge ihres Alters, ihres Gesundheits- oder Geisteszustandes nicht in der Lage sind, die an sie mündlich oder schriftlich gestellten Fragen persönlich zu beantworten, müssen auch die Leiter dieser Einrichtungen auskunftspflichtig sein.

Zu § 6

In Absatz 1 wird die Befragungsart festgelegt. Absatz 2 bestimmt die Zuständigkeit für die Auswahl der Ermittler, deren Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit zum Schutz der befragten Staatsbürger notwendig ist.

Zu § 7

Berlin-Klausel.

Zu § 8

Inkrafttreten.

C. Kosten

Die Kosten betragen jährlich in 1000 DM

	persönlich	sächlich	zusammen
Statistische Landesämter	4686	3918	8604
Statistisches Bundesamt	474	228	702
insgesamt:	5160	4146	9306

Hinzu kommen einmalige Anlaufkosten für Programmierung im Jahre 1975

für die Länder	DM 200 000
für den Bund	DM 155 000
insgesamt	DM 355 000

Für die Neuauswahl in den Jahren 1977, 1978, 1982 werden in den Ländern voraussichtlich folgende Kosten anfallen:

1977	= DM 94 000
1978, 1982	je DM 120 000

Die beim Bund – Kap. 0608 – anfallenden Kosten werden aus laufenden Haushaltsmitteln des Statistischen Bundesamtes aufgebracht. Die Durchführung des Gesetzes bedingt keinen Personalmehrbedarf beim Statistischen Bundesamt.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 412. Sitzung am 18. Oktober 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 2

- a) In Absatz 1 sind die Worte „und einmal jährlich mit einem Auswahlatz von 0,5 %“ zu streichen.

Begründung

Das Land Baden-Württemberg hat bereits in seinem Antrag für eine Entschließung des Bundesrates zur Einschränkung der Bundesstatistik (BR-Drucksache 508/74) darauf hingewiesen, daß die statistischen Arbeiten, mit denen sich die Behörden der Länder, insbesondere die Statistischen Landesämter beschäftigen müssen, einen Umfang angenommen haben, der nicht mehr vertretbar erscheint.

Die Bedeutung des Mikrozensus als Instrument zur Ermittlung wichtiger statistischer Unterlagen für nationale und supranationale Zwecke wird keineswegs verkannt. Aus diesem Grunde wird auch der Übernahme von Tatbeständen aus den bisherigen Zusatzprogrammen in das Grundprogramm nicht widersprochen.

Die z. Z. – neben der 1 %-Befragung – dreimal jährlich stattfindenden 0,1 %-Befragungen sollen durch eine Befragung mit einem Auswahlatz von 0,5 % (jeweils im Oktober) ersetzt werden. Eine solche Änderung wird nicht für erforderlich gehalten. Auch der ehemalige Präsident des Statistischen Bundesamtes hält in seinem Gutachten aus dem Jahre 1967 eine ersatzlose Streichung der 0,1 %-Befragungen für möglich. Im übrigen werden in Kürze durch die vorgesehene Einführung einer kurzfristigen Beschäftigten- und Entgeltstatistik für die versicherungspflichtigen Arbeitnehmer Daten über die Veränderung der Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Darüber hinaus unbedingt notwendige Daten können evtl. durch Zusatzprogramme oder durch Schätzung gewonnen werden. Bei einer Beschränkung auf die 1 %ige Befragung würden zumindest für die zusammenfassenden Zahlen auch Länderergebnisse gewonnen werden können. Durch einen Verzicht auf die 0,5 %-Befragung könnte für die Länder eine Einsparung von etwa 3 Mio DM jährlich eintreten.

- b) Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu § 2 Abs. 1.

2. Zu § 3

- a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) In dem Grundprogramm werden folgende Tatbestände erfaßt:

1. Merkmale der Person, der Familie, des Haushalts, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz;
2. wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere Erwerbstätigkeit;
3. soziale Verhältnisse, insbesondere soziale Sicherheit;
4. berufliche Verhältnisse.“

- b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Erhebungen über die Tatbestände in Absatz 1 Nr. 4 werden abweichend von § 2 Abs. 1 im Abstand von zwei Jahren durchgeführt.“

- c) Die Absätze 3 und 4 sind zu streichen.

Begründung zu a) bis c)

Das Grundprogramm soll gegenüber der bisherigen Regelung erheblich erweitert werden. Neu sollen künftig regelmäßig folgende Tatbestände erhoben werden:

1. Vermögenswirksames Sparen,
2. Tätigkeitsmerkmale,
3. Aus- und Weiterbildung,
4. Ausländer nach Aufenthaltsdauer, Sprachkenntnissen und Familienangehörige,
5. Mietbelastung und Unterbringung des Haushalts (Wohngeld u. a.),
6. Pendler nach benutztem Verkehrsmittel, Zeitaufwand für den Weg und Entfernung,
7. Zahl und Geburtsjahr aller lebend geborenen ehelichen Kinder.

Die bisher nur gelegentlichen im Zusatzprogramm erhobenen Tatbestände

8. Fragen zur Gesundheit,
9. Angaben über Urlaubs- und Erholungsreisen sollen künftig regelmäßig im Grundprogramm erhoben werden.

Diese Erweiterung des Fragenkatalogs mag wünschenswert sein. Eine unbedingte Notwendigkeit kann aber insbesondere unter Berücksichtigung der besonders schwierigen Haushaltslage ab 1975 nicht anerkannt werden. Auf die Erfassung dieser Tatbestände sollte deshalb verzichtet werden. Das gilt auch für die Frage nach der Vertriebenen- und Flüchtlingseigenschaft, weil diese Ergebnisse keinen Aussagewert besitzen. Die Beschränkung des Fragenkatalogs auf den bisherigen Umfang würde die Kosten senken, ohne daß dadurch die Ergebnisse des Mikrozensus in Frage gestellt würden.

Die vorgeschlagenen Änderungen zu b) und c) sind auch eine Folge der vorgeschlagenen Änderung von § 2 Abs. 1.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1. (§ 2)**

zu a)

Der vom Bundesrat vorgeschlagenen ersatzlosen Streichung der einmal jährlich mit einem Auswahl-satz von 0,5 % durchzuführenden Befragung kann die Bundesregierung nicht zustimmen.

Um den Forderungen des Bundesrates nach einer Kostensenkung Rechnung zu tragen, ist sie jedoch bereit, eine Reduzierung des im Gesetzentwurf vorgesehenen Auswahl-satzes der Erhebung im Oktober von 0,5 % auf 0,25 % vorzunehmen. Diese Senkung ist noch vertretbar, da dadurch zwar eine Erhöhung des Stichprobenfehlers hingenommen werden muß, andererseits jedoch die Länderkosten der Oktober-Befragung erheblich reduziert werden.

Neben der bisher schon im April jeden Jahres durchgeführten 1 %-Befragung ist eine zweite Erhebung jeweils im Oktober aus folgenden Gründen unerläßlich:

1. Zur laufenden Beobachtung der saisonalen, konjunkturellen und strukturellen Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt sind grundsätzlich monatliche Erwerbstätigenzahlen in tiefer sachlicher und regionaler Gliederung wünschenswert, mindestens aber in vierteljährlichem Abstand erforderlich. Darauf wurde im Zusammenhang mit den bisherigen Vierteljahresergebnissen des Mikrozensus bereits im sog. Fürst-Gutachten und vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hingewiesen. Zur Zeit liefern nur einzelne Bereichsstatistiken (z. B. Industrie-, Handwerks- und Bauberichterstattung) Teilergebnisse in der notwendigen Untergliederung. Diese Situation wird zwar nach der Verfügbarkeit von Daten aus der kurzfristigen Beschäftigtenstatistik hinsichtlich der versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer verbessert. Es fallen jedoch keine Angaben an über die Selbständigen, mithelfenden Familienangehörigen, Beamten einschließlich Richter, einen Teil der nicht versicherungspflichtigen teilszeitbeschäftigten Arbeitnehmer sowie Angestellte, die das 63. Lebensjahr vollendet haben und von der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung befreit sind; dies sind rund 26 v. H. der Erwerbstätigen. Der Mikrozensus ist nach wie vor die einzige laufende Statistik, die den notwendigen Gesamtüberblick über alle Erwerbstätigen gibt.

Wenn gleichwohl in dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf auf die bisher dreimal jährlich mit einem Auswahl-satz von 0,1 % durchgeführten Erhebungen verzichtet wird, so geschieht dies nur deshalb, weil insbe-

sondere der im Fürst-Gutachten für diese Erhebungen geforderte höhere Auswahl-satz von 0,25 % oder sogar 0,33 % aus Kostengründen, aber auch wegen der Gefahr einer Überlastung der Statistischen Landesämter, Erhebungen dieser Größenordnung unmöglich macht.

Der Gesetzentwurf sieht neben der 1 %-Erhebung nur noch eine weitere Befragung im Oktober vor und stellt daher eine realisierbare Lösung dar.

2. Die ersatzlose Streichung der Oktober-Befragung würde einen Verzicht auf die Beobachtung der Veränderung der Gesamtbeschäftigung vom Frühjahr zum Herbst und vom Herbst zum Frühjahr des Folgejahres bedeuten. Damit würde auch die Möglichkeit entfallen, den Wechsel von versicherungspflichtigen zu nichtversicherungspflichtigen Tätigkeiten und umgekehrt zu untersuchen.
3. Bei dem von der Bundesregierung für vertretbar gehaltenen Auswahl-satz von 0,25 % für die Oktoberbefragung ist dagegen sowohl der halbjährliche Nachweis von signifikanten Veränderungen im Bereich der Erwerbstätigkeit für das Bundesgebiet, als auch noch die Darstellung von Eckzahlen für Länder aus Zusatzbefragungen und in größeren zeitlichen Abständen erhobenen Tatbeständen möglich.
4. Die Beibehaltung einer zweiten halbjährlichen Erhebung im Oktober ist auch deshalb zwingend geboten, weil mit der 1 %-Erhebung im April auf Grund von Verordnungen des Rates der Europäischen Gemeinschaften Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte durchzuführen sind (z. B. Verordnung – EWG – Nr. 2640/74 des Rates vom 15. Oktober 1974, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Oktober 1974, Nr. L 283/3). Die gleichzeitige Durchführung dieser Stichproben der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der 1 %-Erhebung im April einschließlich Fragen des Oktoberprogramms würde sowohl eine Überforderung der Erhebungsorganisation (Interviewer, Statistische Ämter), als auch der auskunftspflichtigen Personen bedeuten und zudem die Qualität der Ergebnisse erheblich beeinträchtigen.
5. Auf eine begrenzte Zahl von einmalig zu erhebenden Zusatzprogrammen nach § 4 Abs. 1 kann zukünftig auch deshalb nicht verzichtet werden, weil dieser Erhebungsweg wesentlich billiger als die Vergabe entsprechender Forschungsaufträge ist; hierauf ist in dem bereits genannten Fürst-Gutachten ebenfalls hingewiesen.

zu b)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates aus den vorstehend genannten Gründen nicht zu.

Zu 2. (§ 3)

zu a)

Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung des Absatzes 1 stimmt die Bundesregierung nicht zu.

- Die Bundesregierung begrüßt die Feststellung des Bundesrates in Absatz 2 seiner Begründung zu 1. Zu § 2 Buchstabe a, wonach der Übernahme von Tatbeständen aus den bisherigen Zusatzprogrammen in das Grundprogramm nicht widersprochen wird. Sie stellt jedoch fest, daß die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung des § 3 Abs. 1 nur solche Merkmale enthält, die bisher schon im Grundprogramm des Mikrozensus erfragt wurden; Tatbestände aus den bisherigen Zusatzprogrammen sind dagegen unberücksichtigt geblieben.

- Auf die jährliche Erhebung von Angaben über vermögenswirksames Sparen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) kann aus den bereits in der Begründung des Gesetzentwurfs genannten Gründen nicht verzichtet werden.

Für die Beurteilung des Erfolges des 3. VermBG genügt es nicht, nur die Gesamtzahl der Arbeitnehmer, die vermögenswirksam sparen, und die Höhe der vermögenswirksam gesparten Beträge nach den häufigsten Anlageformen zu schätzen. Hierfür muß vielmehr auch die Schichtung der Sparer und der vermögenswirksam angelegten Sparbeträge nach sozialen Merkmalen der Sparer (z.B. soziale Stellung, Höhe des Haushaltseinkommens) ermittelt werden. Diese sozialpolitisch bedeutsamen Tatbestände lassen sich aus den Geschäftsstatistiken der Verbände der Kreditwirtschaft, Bausparkassen und Lebensversicherungen nicht gewinnen, da sich aus deren Unterlagen nur ein Teil der Verträge über vermögenswirksame Sparleistungen und der darauf eingezahlten Sparbeträge feststellen läßt.

Die Erhebung dieses Tatbestandes im Rahmen eines Zusatzprogramms nach § 4 würde aus erhebungs- und aufbereitungstechnischen Gründen (besonderer Fragebogen) zu einer Kosten-erhöhung gegenüber der von der Bundesregierung vorgesehenen Regelung führen.

- Die Feststellung von Tätigkeitsmerkmalen sowie Angaben über Aus- und Weiterbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) hält die Bundesregierung als wichtige Grundlage einer wirksamen Bildungsplanung insbesondere auch im Zusammenhang mit der Beobachtung der „beruflichen Verhältnisse“ für unentbehrlich.

Auf die ausführlichen Darlegungen in der Begründung zum Gesetzentwurf wird Bezug genommen.

- Die bei Ausländern festzustellenden Merkmale der zu unterhaltenden Familienangehörigen, Sprachkenntnisse, Aufenthaltsdauer (§ 3 Abs. 1 Nr. 5) sind im Zusammenhang mit der Familiensituation in der Bundesrepublik Deutschland und im Heimatland sowie für Hinweise zum Integrationsgrad der Ausländer und damit für die Ausländerpolitik unentbehrlich.

- Durch die Kenntnis von Wohn- und Arbeitsort, deren Angaben in Verbindung mit der Ermittlung des Wohnsitzes und der Erwerbssituation ohnehin im Mikrozensus anfallen, ist die Pendlereigenschaft (Aus-/Einpender) einer Person bereits erfaßt. Für die differenzierte Auswertung von großen regionalisierten Pendlergruppen sollen durch die Erhebung des benutzten Verkehrsmittels sowie der Entfernung und des Zeitaufwands für den täglichen Weg zur Arbeits- bzw. Ausbildungsstätte (§ 3 Abs. 1 Nr. 6) insbesondere für die Raumordnung und Regionalplanung Informationen zur Fortschreibung der aus der letzten Volkszählung gegebenen Pendlerstatistiken geliefert werden. Da derartige Informationen nur in Abständen von zehn Jahren in Totalzählungen anfallen, sind Hinweise über die globale Entwicklung (z. B. über die Strukturverschiebung im täglichen Berufsverkehr von den privaten zu den öffentlichen Verkehrsmitteln) in den Zwischenjahren nur auf dem Erhebungsweg über den Mikrozensus möglich.

- Bisher wurden in etwa fünfjährigen Abständen Wohnungszählungen bzw. -stichproben durchgeführt, die sehr detailliert Informationen über die Wohnsituation der Haushalte erbrachten, z.B. Ausstattung der Wohnung, Beheizung usw. Wie die erheblichen Veränderungen der letzten Jahre jedoch gezeigt haben, ist eine kurzfristigere Beobachtung von Mietentwicklung, Mietbelastung und Unterbringung der Haushalte (§ 3 Abs. 1 Nr. 7) dringend erforderlich, um die wechselnden Situationen auf dem Wohnungsmarkt und bei der Wohnungsversorgung transparent zu machen. Derartige regelmäßige Informationen liegen bisher nicht vor. Sie sind auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Wohngeldgesetzgebung und für die Vorausschätzungen des Wohngeldbedarfs bei Bund und Ländern unerlässlich. Die Erfassung im Rahmen des Mikrozensus erweitert außerdem – auf Grund der übrigen im Grundprogramm anfallenden Merkmale – die Aussagemöglichkeiten durch den sachlich tief gegliederten Nachweis der sozialen Struktur der Haushalte und Familien.

- Auf die Notwendigkeit von Fragen zur Gesundheit (§ 3 Abs. 1 Nr. 8) wurde bereits in der Begründung zum Gesetzentwurf hingewiesen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Gesundheitspolitik in der Gesellschaftspolitik ist die Gewinnung entsprechender Eck- und Orientierungsdaten unerlässlich; Fragen zur Gesundheit sind daher in das Grundprogramm des

Mikrozensus aufzunehmen. Auf entsprechende statistische Feststellungen im Mikrozensus kann auch deshalb nicht verzichtet werden, weil die gesundheitlichen Verhältnisse eng mit den wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Erwerbstätigkeit und dem sozialen Status verflochten sind. Diese Auffassung vertritt auch der Bundesgesundheitsrat, wobei er noch zusätzlich darauf hinweist, daß bei den hohen Kosten für die Gesundheit eine Kostenexplosion auf diesem Sektor zu erwarten ist und den politisch Verantwortlichen Daten über die gesundheitlichen Verhältnisse der Bevölkerung bekannt sein müssen.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, einzelne Merkmale (darunter Risikofaktoren wie Umweltbeeinträchtigungen, Rauchgewohnheiten; Durchimpfungsgrad der Bevölkerung) in jeder vorgesehenen Erhebung zu erfragen. Es ist vielmehr eine zeitliche Verteilung auf die verschiedenen Erhebungen während der Gültigkeitsdauer des Gesetzes vorgesehen.

- Jährliche Angaben über den Umfang und die Struktur der Urlaubs- und Erholungsreisen (§ 3 Abs. 1 Nr. 9) sind wegen der noch wachsenden weitreichenden gesellschafts-, wirtschafts- und gesundheitspolitischen Bedeutung des Tourismus und der damit im Zusammenhang stehenden Aktionsprogramme unentbehrlich. Dabei kann auf eine Länder- und weitere Regionalgliederung wegen des unterschiedlichen Reiseverhaltens der Bevölkerung, die sich auch in der Ausgabenstruktur bei In- und Auslandsreisen niederschlägt, nicht ganz verzichtet werden. Zugleich wird damit den Anforderungen der OECD entsprochen, denen sich die Bundesrepublik Deutschland als wichtigstes Herkunftsland im internationalen Tourismus nicht entziehen kann.

Die Durchführung der Erhebung jeweils im Oktober für das abgelaufene „Urlaubsjahr“ ermöglicht aktuelle Ergebnisse. Der Erhebungsumfang wurde mit 0,1 % aus Kostengründen so niedrig wie möglich gewählt, da grundsätzlich wesentliche Gesamt- und Strukturzahlen ausreichend sind. Die Bundesregierung ist bereit, anstatt des in jedem dritten Jahr vorgesehenen Auswahl-satzes von 0,5 % einen Auswahl-satz von 0,1 % vorzusehen, der für ihre Zwecke ausreichend ist. Der höhere Auswahl-satz von 0,5 % war lediglich im Hinblick auf die Gewinnung entsprechender Daten für Bundesländer gewählt worden.

- Die Bundesregierung stimmt dem Beschluß des Bundesrates zu, Zahl und Geburtsjahr aller lebend geborenen ehelichen Kinder (§ 3 Abs. 1 Nr. 10) nicht im Grundprogramm des Mikrozensus zu erheben. Sie beabsichtigt, die während der Geltungsdauer zumindest einmal notwendige und von verschiedenen internationalen Organisationen (UN, ECE) geforderte Befragung im Rahmen eines Zusatzprogramms nach § 4 Abs. 1 des Gesetzentwurfs durchzuführen.

- Trotz der nur noch mit Einschränkung möglichen statistischen Erfassung der Vertriebenen-(Flüchtlings-)Eigenschaft (§ 3 Abs. 1 Nr. 11) hält die Bundesregierung die gesonderte Beobachtung der strukturellen Entwicklung beider Gruppen im Mikrozensus nach wie vor für erforderlich, insbesondere auch weil entsprechende Fragen zukünftig nicht mehr in die totalen Volks-, Berufs- und Wohnungszählungen aufgenommen werden sollen. In anderen statistischen Gesetzesvorhaben ist bereits auf die Erhebung der Vertriebenen-(Flüchtlings-)eigenschaft mit dem Hinweis auf die Beibehaltung der Ermittlung im Mikrozensus verzichtet worden.

zu b) und c)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates als Folge ihrer vorstehend dargelegten Gegenäußerung zu 1. und zu 2. nicht zu.

Auf Grund der vorstehenden Stellungnahme der Bundesregierung sowie zur Verdeutlichung der Periodizität und der Auswahl-sätze der einzelnen Erhebungen ist § 3 des Gesetzentwurfs wie folgt neu zu fassen:

„§ 3

(1) In dem Grundprogramm werden folgende Tatbestände erfaßt:

1. Merkmale der Person, der Familie, des Haushalts, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz;
2. wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere Erwerbstätigkeit;
3. soziale Verhältnisse, insbesondere soziale Sicherheit sowie vermögenswirksames Sparen;
4. berufliche Verhältnisse, insbesondere Tätigkeitsmerkmale sowie Aus- und Weiterbildung;
5. bei Ausländern Merkmale der zu unterhaltenen Familienangehörigen, Sprachkenntnisse, Aufenthaltsdauer;
6. bei Pendlern benutztes Verkehrsmittel, Zeitaufwand für den Weg und Entfernung;
7. Mietbelastung und Unterbringung des Haushalts;
8. Fragen zur Gesundheit;
9. Angaben über Urlaubs- und Erholungsreisen;
10. Vertriebenen-(Flüchtlings-)eigenschaft.

(2) Erhebungen über die Tatbestände in Absatz 1 Nr. 1 bis 10 werden in folgenden Zeitabständen und mit folgenden Auswahl-sätzen durchgeführt:

- Nr. 1 und 2 zweimal jährlich mit 1 % und 0,25 %,
- Nr. 3 soziale Verhältnisse jährlich mit 1 %, soziale Sicherheit im Abstand von zwei Jahren mit 1 %, vermögenswirksames Sparen jährlich mit 0,25 %,

- Nr. 4 und 5 im Abstand von zwei Jahren mit 1 ‰,
Nr. 6 und 7 im Abstand von zwei Jahren mit 1 ‰,
erstmals 1978,
Nr. 8 im Abstand von zwei Jahren mit wechselnden
Auswahlsätzen von 1 ‰ bzw. 0,25 ‰,
Nr. 9 jährlich mit einem Auswahlsatz von 0,1 ‰,
Nr. 10 im Abstand von vier Jahren mit einem Aus-
wahlsatz von 1 ‰.

(3) Die Erteilung der Auskunft zu dem Tatbestand
des Absatzes 1 Nr. 8 ist freiwillig.“